

Möglichkeiten der Finanzierung des Studienabschlusses

Wer kennt das nicht?

Der Studienabschluss naht, aber das Geld wird knapp, BAföG läuft aus oder wird nur noch als Bankdarlehn gezahlt und nebenher arbeiten gehen wird schwierig.

Ich möchte im Folgenden aufzeigen, welche Möglichkeiten der Finanzierung es an unserer Hochschule derzeit (Nov.2010) gibt.

1. BAföG
2. BAföG als Bankdarlehn
3. Bildungskredit
4. DAKA
5. Stipendien
6. Mischfinanzierung

1. BAföG

Wer bisher BAföG bekommen hat, sollte zunächst prüfen, ob er förderungsrechtlich aner kennenswerte Gründe hat, die eine Verzögerung im Studium rechtfertigen.

Dies wären:

- a) Gremientätigkeit
- b) Schwangerschaft/Kindererziehung
- c) Behinderung
- d) Krankheit
- e) Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bzw. Gründe, die im Bereich der Hochschule lagen, z.B. der Ausfall von Lehrveranstaltungen/Prüfungen oder Zulassungsbeschränkungen bei notwendigen Praktika etc.

In diesen Fällen kann BAföG als „Förderung über die Förderungshöchstdauer“ hinaus geleistet werden. Das hat den Vorteil, dass BAföG zu 50% als Darlehen/Zuschuss, in den Fällen der Buchstaben b + c sogar als reiner Zuschuss geleistet wird.

Wenn das nicht mehr in Frage kommt, bleibt als letzte Maßnahme das

2. BAföG als Bankdarlehn,

genauer bezeichnet als „Hilfe zum Studienabschluss“

Dies ist ebenfalls eine Leistung nach dem BAföG. Nur eine andere Förderungsart. Sie wird nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie das übrige BAföG auch. Also gegebenenfalls unter Anrechnung des eigenen Einkommens/Vermögens, des Elterneinkommens etc.

Allerdings wird das BAföG hier als reines (verzinstes) Bankdarlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG gezahlt. Man kann sie in Anspruch nehmen, wenn man max. 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit oder nach Ablauf der „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und innerhalb von 12 Monaten das Studium abschließen kann. Welchen Leistungsstand man nun genau haben muss um die Bedingung „zur Abschlussprüfung zugelassen“ zu sein, erfährt man bei seinem zuständigen Prüfungsamt. Sie ist in allen Studiengängen unterschiedlich.

Um die „Hilfe zum Studienabschluss“ zu bekommen, muss man zunächst einen „ganz normalen“ BAföG Antrag stellen. Mit dem Bescheid des BAföG Amtes kommt dann ein Angebot über einen Darlehensvertrag mit der KfW, welche für die Darlehensgewährung im Auftrag des Bundes zuständig ist. Innerhalb eines Monats muss man nun diesen Darlehensvertrag abschließen. Unterlässt man das, wird der BAföG Bescheid nichtig. Ändert man später seine Meinung, müsste man erneut einen BAföG Antrag stellen und bekäme BAföG als Bankdarlehen dann auch nur ab dem Monat in dem der neue Antrag gestellt wurde.

Man kann bereits im BAföG Antrag auf Formblatt 1 die Darlehenshöhe begrenzen, wenn man auch mit weniger Geld auskäme. Diese Festlegung ist jeweils für den Bewilligungszeitraum verbindlich und kann nicht nachträglich geändert werden.

Das BAföG Bankdarlehen ist verzinst. Der Zinssatz entspricht dem Euribor + 1% Verwaltungskostenaufschlag. Die jeweilige Zinshöhe kann auf der Homepage der KfW abgefragt werden. Die Rückzahlungspflicht setzt nunmehr 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate ein. (Sie wurde mit dem 23. BAföG Änderungsgesetz am 28.10.2010 von 6 auf 18 Monate erhöht)

Die Rückzahlrate beträgt 105 Euro/Monat.

Eine Stundung ist möglich, wenn die Rückzahlung aufgrund geringen Einkommens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann. Es ist mehr als empfehlenswert sich frühzeitig mit der KfW in Verbindung zu setzen, wenn man die reguläre Rückzahlung nicht leisten kann. Denn sonst hat man zusätzlich zu den Verzugszinsen auf die fälligen Raten auch die Mahn- und Betreuungskosten zu tragen – während bei einer Stundung „nur“ die normalen Zinsen weiterlaufen.

Ich will aber kein Darlehn – habe genug Schulden!

Diese Entscheidung muss natürlich jede/r für sich selbst treffen.

Studierende mit Kind, die kein Darlehn aufnehmen wollen, können das Darlehn selbst ablehnen oder auf eine geringe Summe begrenzen, aber gleichwohl den **Kinderbetreuungszuschlag** des BAföG als vollen Zuschuss beziehen. Auch der Bezug dieser Leistung als verzinsliches Bankdarlehens ist eine BAföG Leistung – führt somit auf Antrag bei der GEZ weiterhin zu einer Befreiung von der **Rundfunkgebührenpflicht**. Dazu muss nur konkret BAföG gezahlt werden. (Der fiktive Anspruch genügt nicht) Die untere Schwelle bei der BAföG Auszahlung beträgt 10 Euro. Es wäre also möglich das Darlehen auf eine Summe von 11 Euro aufwärts zu begrenzen um die ca. 19 Euro

Rundfunkgebühren zu sparen. Es wäre auch möglich mit Hilfe des Darlehns das „Mindesteinkommen“ beim Wohngeld zu erfüllen. Dazu mehr in Abschnitt 5 dieses Infos.

3. Der Bildungskredit des Bundes

Wem bis zu 300 Euro/Monat genügen, könnte den Bildungskredit des Bundes in Betracht ziehen.

Auf den Bildungskredit gibt es keinen Rechtsanspruch. Sollte das Budget erschöpft sein, so könnte vorübergehend niemand gefördert werden. In der Praxis ist meines Wissens nach dieser Fall seit Bestehen (2001) des Bildungskredites noch nie eingetreten.

Auch der Bildungskredit ist ein verzinsliches Bankdarlehen. Im Gegensatz zum BAföG wird er elternunabhängig und einkommensunabhängig gewährt.

Es gibt ihn pro Ausbildungsabschnitt maximal 24 Monate lang. Das heißt, er kann jeweils für einen Bachelor- und zusätzlich für einen Masterstudiengang in Anspruch genommen werden.

Es gibt einige Rahmenbedingungen:

So wird der Bildungskredit nur ausgezahlt, solange man das 36. Lebensjahr nicht überschritten hat

Studierende in einem Bachelorstudiengang
können den Kredit in Anspruch nehmen, sofern sie:

die Vorprüfung bestanden haben oder wenn eine Vorprüfung nicht vorgesehen ist, die Leistungen des **ersten** Studienjahres vollständig erbracht haben,

grundsätzlich nicht über das 12. Hochschulsesemester hinaus studieren und als Vollzeitstudent immatrikuliert sind.

Studierende in einem Diplom- oder Magisterstudiengang
können den Kredit in Anspruch nehmen, wenn sie:

die Zwischenprüfung, das Vordiplom oder das Physikum bestanden haben bzw. die Leistungen der ersten beiden Ausbildungsjahre vollständig erbracht haben, wenn eine Zwischenprüfung/ein Vordiplom nicht vorgesehen ist,

grundsätzlich nicht über das 12. Hochschulsesemester hinaus studieren und als Vollzeitstudent immatrikuliert sind,

Studierende in einem Masterstudiengang
oder einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium können den Kredit in Anspruch nehmen, wenn sie:

an einer Hochschule oder im Ausland an einer, einer deutschen Hochschule gleichwertigen Ausbildungsstätte studieren

über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen und als Vollzeitstudent eingeschrieben sind

Über das 12. Hochschulsesemester hinaus kann der Bildungskredit nur Auszubildenden an Hochschulen in einem grundständigen Studium gewährt werden, die zur Abschlussprüfung zugelassen sind und ihr Studium innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können (Hierzu benötigt man eine entsprechende Bescheinigung der Prüfungsstelle).

Der Bildungskredit kann hier www.bva.bund.de online beantragt werden.

Der Bildungskredit ist verzinst. Der Zinssatz entspricht dem Euribor + 1% Verwaltungskostenaufschlag. Die jeweilige Zinshöhe kann auf der Homepage der KfW abgefragt werden. Die Rückzahlungspflicht setzt 4 Jahre nach Auszahlung der ersten Rate ein.

Die Rückzahlrate beträgt 120 Euro/Monat. Eine vorzeitige Rückzahlung ist z.Z. ohne Zahlung eines Vorfälligkeitsentgeltes möglich.

Eine Stundung ist möglich, wenn die Rückzahlung aufgrund geringen Einkommens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann. Es ist auch in diesem Fall mehr als empfehlenswert sich frühzeitig mit der KfW in Verbindung zu setzen, wenn man die reguläre Rückzahlung nicht leisten kann. Denn sonst hat man zusätzlich zu den Verzugszinsen auf die fälligen Raten auch die Mahn- und Betreuungskosten zu tragen – während bei einer Stundung „nur“ die normalen Zinsen weiterlaufen

4. DAKA

Ein unverzinstes Darlehen zum Studienabschluss ist über die „Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein Westfalen e.V.“ möglich.

Es ist ein privatwirtschaftliches Darlehen. D.h. es gibt es keinen Rechtsanspruch auf das Darlehen. Sollte das Budget des Studentenwerks vor Ort erschöpft sein, so könnte (zumindest vorübergehend, bis erneut Mittel bereitgestellt werden) niemand gefördert werden. Zum anderen erwartet die DAKA eine Sicherheit. Also eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines „tauglichen“ Bürgen oder einer Bank.

Das Darlehen dient der Finanzierung des Studienabschlusses und setzt voraus, dass man sich in dieser Phase befindet bzw. maximal 18 Monate vom erhofften Studienabschluss entfernt ist. Die Darlehenshöchstsumme beträgt i.d.R. 7500 Euro. In begründeten Einzelfällen kann sie max. 12.500 Euro betragen. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird einmalig ein Beitrag von 5% der Darlehenssumme erhoben.

Das Darlehen soll 12 Monate nach Ablauf des „Bewilligungszeitraumes“ zurück gezahlt werden.

Die Mindestrate beträgt dabei 130 Euro.

Eine Stundung ist möglich, wenn die Rückzahlung aufgrund geringen Einkommens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann. In diesem Fall jedoch wird für die Dauer der Stundung bzw. der Absenkung der Rückzahlraten ein Zins (von z.Z. 6%) erhoben. Auch hier ist es sinnvoll sich frühzeitig an das Studentenwerk zu wenden, wenn man ansonsten mit der Rückzahlung in Verzug geraten sollte. So kann man unnötige Mahn- und Betreuungskosten bzw. zusätzliche Verzugszinsen vermeiden.

Weitere Infos finden Ihr unter: www.daka-nrw.de und <http://studentenwerk.essen-duisburg.de> in der Rubrik Soziales -> Infos; sind dort auch die Modalitäten der Antragstellung erläutert.

5. Stipendien

Grundsätzlich sollte (möglichst frühzeitig) auch ein Stipendium in die eigenen Überlegungen zur Finanzierung des Abschlusses einbezogen werden. Möglichst frühzeitig, da das Bewerbungsverfahren bis zur Bewilligung sich bis zu einem halben Jahr hinziehen kann.

Nähere Informationen findet man u.a. hier:

<http://www.stipendienpool-asta-due.de>

<http://www.stipendiumplus.de/>

<http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427>

<http://www.toepfer-fvs.de/toepfer-stipendium.html>

Zwar veraltet, zur Auswahl eines Stipendiengabers aber immer noch sehr gut geeignet ist das vom Deutschen Studentenwerk (DSW) herausgegebene Buch „Förderungsmöglichkeiten für Studierende“ im K.H. Bock Verlag erschienen.

Hier sind auch wenig bekannte Stiftungen erwähnt, die üblicherweise in der Auflistung der Begabtenförderungswerke fehlen.

(Ist in jeder Unibibliothek und der Stadtbücherei auszuleihen)

6. Mischfinanzierung

Wenn eine Finanzierung über BAföG nicht möglich ist oder nicht ausreicht, sollte darüber nachgedacht werden, ob mit einer Mischfinanzierung das gewünschte Ziel erreicht werden kann.

Also z.B. über Darlehn + Einkommen aus Erwerbstätigkeit + Wohngeld.

U.a. in dem Moment wo BAföG nur noch als verzinsliches Bankdarlehn gezahlt werden kann, lebt der Wohngeldanspruch für Studierende wieder auf. Dies gilt jedoch nur dann, wenn man auch tatsächlich das BAföG – Bankdarlehn in Anspruch nimmt oder nehmen kann (es also zu einer Zahlung kommt). Wer „nur“ der Höhe nach kein BAföG bekommen kann (das gilt auch für das Bankdarlehn) weil das anzurechnende Einkommen/Vermögen zu hoch ist, hat keinen Wohngeldanspruch.

Anders ist es, wenn man dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG (mehr) hat. Sei es, weil die Förderungshöchstdauer überschritten wurde oder ein nicht mehr zu fördernder Fachrichtungswechsel/eine Zweitausbildung den Anspruch für diesen Ausbildungsabschnitt zunichte gemacht hat. Dann hat man auch als Studierender grundsätzlich einen Wohngeldanspruch. Gleiches gilt, wenn man mit anderen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft (nach wohngeldrechtlicher Betrachtung) lebt, von denen mindestens eine dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat.

Wohngeld ist keine Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern ein Zuschuss zum Wohnen. Daher ist Grundvoraussetzung, dass man in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und (mit dem Wohngeld) auch die Mietbelastung der Warmmiete zu tragen.

Dies wird als gegeben angesehen, sofern man mindestens 80% dieser Kosten aus dem Einkommen decken kann, das einem zur Verfügung steht. Zu diesem Einkommen zählen auch Darlehn/Kredite.

Geht es hingegen um die konkrete Berechnung der Höhe des Wohngeldes, wird ein Darlehn an dieser Stelle nicht als Einkommen gerechnet. Beachten muss man dabei, dass beim Wohngeld der Begriff Haushaltsgemeinschaft benutzt wird. Dieser Haushaltsbegriff ist jedoch ein wohngeldeigener Begriff und nicht mit der „Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft“ des ALG II (besser bekannt als Hartz IV) zu verwechseln. Liegt im Sinne des Wohngeldgesetzes eine Haushaltsgemeinschaft vor, wird das Einkommen aller übrigen in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen in die Berechnung mit einbezogen.

Folglich wäre eine Kombination aus Bildungskredit (oder BAföG Bankdarlehn) + geringen eigenem Einkommen + Wohngeld eine mögliche Finanzierungsform. Gleichzeitig sollte man schauen, ob man für die Studienabschlussphase in die DAKA Förderung kommen kann.

Sofern die Beantragung von Wohngeld nicht von vornherein absolut sinnlos erscheint, sollte man stets einen solchen Antrag stellen. Bei schmalem Budget helfen schließlich auch kleine Beträge.

Wer hierzu Fragen hat, wendet sich bitte an die AStA – Sozialberatung.

Udo Gödersmann